



Gemeinde
Büllingen

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates

Öffentliche Sitzung vom 3. April 2018

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und Viviane JOST - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS,
FAYMONVILLE, BRÜLS und HOFFMANN - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Matteo RAUW, PALM und PFLIPS – Ratsmitglieder.

Punkt 7. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Personalausweisen: Änderung (D.K.Nr. 484.47)

DER RAT;

Nach Durchsicht seiner Steuerverordnung vom 27.03.2013 für das Ausstellen von Personalausweisen;
Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 25.03.2003 über das Ausstellen von elektronischen Personalausweisen;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.04.2018 eine Steuer auf das Ausstellen von elektronischen Personalausweisen sowie elektronischen/biometrischen Karten und Aufenthaltsscheinen erhoben. Die vom Föderalstaat festgelegten Vergütungen zu Lasten der Gemeinde sind zusätzlich zu Lasten der Person, für die das Dokument ausgestellt wird;

Artikel 2. Der Betrag der Gemeindesteuer für das Ausstellen von elektronischen Personalausweisen ist wie folgt festgelegt:

- 5,00 € pro elektronischem Ausweis im normalen Verfahren für Belgier und für Belgier im Ausland. Von dieser Gemeindesteuer sind die Personen von 12 bis 16 Jahren oder die im Laufe des Jahres, in dem der Ausweis ausgestellt wird, 16 Jahre alt werden, befreit;
- Es wird keine Steuer erhoben für die Ausstellung elektronischer Identitätsdokumente für belgische Kinder unter 12 Jahren;
- 3,00 € für die Zuteilung eines neuen Zertifizierungscodes für elektronische Personalausweise;
- 20,00 € pro elektronischem Ausweis im dringenden und extrem dringenden Verfahren für Belgier und für Belgier im Ausland.

Artikel 3. Der Betrag der Gemeindesteuer für das Ausstellen elektronischer/biometrischer Karten und elektronischer/biometrischer Aufenthaltsscheine wird wie folgt festgelegt (Karte A, B, C, D, E, E+, F, F+, H):

- 10,00 € pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein im normalen Verfahren für Personen von 12 bis 16 Jahre einschließlich;
- 15,00 € pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein im normalen Verfahren für Personen ab 17 Jahren;
- 20,00 € pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein im dringenden und extrem dringenden Verfahren.
- 3,00 € für die Zuteilung eines neuen Zertifizierungscodes pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein;

Artikel 4. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 und 10 des Einkommenssteuergesetzbuches und der Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches für die vorliegende Steuer Anwendung;

Artikel 5. Vorstehende Steuerverordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung beauftragt;

Artikel 6. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 20.12.2019

Namens des Kollegiums:

Die Generaldirektorin,

Adresse: Julia KEIFENS.
Postfach 1 - 4760 Büllingen

Girokonto:
091-0004141-96

BIC:
GKCCBEBB

IBAN:
BE65 0910 0041 4196

Der Bürgermeister,
Friedhelm WIRTZ.

BE 0207.400.846